

**6189/AB**  
Bundesministerium vom 09.06.2021 zu 6186/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.262.116

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6186/J-NR/2021

Wien, am 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. April 2021 unter der Nr. **6186/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Amtshaftungsklagen am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien in Sachen Schadenersatz für Behördenfehler in Ischgl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich schicke voraus, dass gerade in Verfahren, deren Ausgangspunkt ein besonderes Infektionsgeschehen ist, bei weiterhin hohen Infektionszahlen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu erwarten sind. Im Übrigen erfolgen die konkrete An- und Abberaumung von Tagsatzungen (ebenso wie die Grundsatzentscheidung über die Inaussichtnahme einer Durchführung unter Verwendung technischer Hilfsmittel) in richterlicher Unabhängigkeit und unterliegen daher nicht der parlamentarischen Kontrolle.

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen in anderen anhängigen Gerichtsverfahren, die nichts mit Amtshaftungsklagen in Sachen Ischgl zu tun haben, bereits für April 2021 ausgeschriebene Verhandlungen auch mit der Begründung „Covid-19 Pandemie“ abberaumt?*

- a. Wenn ja, wie viele Verfahren genannt in Punkt 1 wurden mit der Begründung „Covid-19 Pandemie“ abberaumt?
- 2. Wurden auch bei anderen Gerichten erster Instanz in Wien, NÖ und dem Burgenland mit der Begründung „Covid-19 Pandemie“ abberaumt?
  - a. Wenn ja, wie viele bei anderen Gerichten erster Instanz in Wien, NÖ und dem Burgenland wurden mit der Begründung „Covid-19 Pandemie“ abberaumt?

Nach den Ergebnissen einer durchgeföhrten Auswertung wurden seitens des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien im Zeitraum 1. März bis 9. April 2021 (Einlangen der Anfrage) in zumindest 16 Verfahren für April 2021 bereits anberaumt gewesene Verhandlungstermine mit Begründungen, die einen Zusammenhang mit der Pandemie erkennen lassen („Infektionsgeschehen“, „Corona-Lage“, „Corona-Pandemie“, „hohe Inzidenz“, „coronabedingte Entschuldigung von Zeugen“, „COVID-19- Situation“, „Infektionsrisiko“ etc) wieder abberaumt. Im gesamten Sprengel des OLG Wien betraf dieselbe Konstellation zumindest 217 Verfahren. Ich weise darauf hin, dass hier nur jene Verfahren umfasst sind, bei denen die Abberaumung (1) im angegebenen Zeitraum (2) im Wege der Verfahrensautomation Justiz (3) unter Angabe entsprechender Gründe erfolgt ist (also nicht etwa nur telefonisch oder zu einem noch davorliegenden Zeitpunkt oder ohne explizite Angabe einer einschlägigen Begründung). Abberaumungen, die diese Bedingungen nicht erfüllt haben, sind nicht erfasst; ebensowenig jene Fälle, in denen von einer zunächst in Aussicht genommenen Anberaumung angesichts der Lage a priori vorerst Abstand genommen wurde.

#### **Zu den Fragen 3 und 4:**

- Wann und für wann kann mit einer neuerlichen Terminausschreibung für die Verfahren beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zu den GZ
  - 32 Cg 14/20v
  - 31 Cg 26/20a
  - 31 Cg 25/20d
  - 31 Cg 35/20z
- gerechnet werden?
- Wurde seitens des Gerichtes in den genannten Verfahren der Versuch gemäß § 3 Abs. 1 Zif. 1 des 1. COVID-19-Justiz-BegleitG unternommen, die Zustimmung der Parteien zur Durchführung der Verhandlungen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel zu erhalten?

- a. Wenn ja, wie wird im Falle der Durchführung der Verhandlung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel die verfassungsgesetzlich gebotene Öffentlichkeit gewährleistet?*
- b. Wenn ja, besteht dann auch die Möglichkeit - ebenfalls online – Medienunternehmen im In- und Ausland die Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung einzuräumen?*

Diese Fragen betreffen den Wirkungsbereich der unabhängigen Rechtsprechung und sind der Interpellation damit nicht zugänglich.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

